



Benutzung von Archivgut – der rechtliche Rahmen im Überblick

Dr. Daniel Heimes
Landeshauptarchiv Koblenz

Arten der Benutzung

- durch die abliefernde Stelle (nach § 13 Landesarchiv-Benutzungsverordnung),
- durch Untersuchungsausschüsse
- durch Betroffene (nach § 4 Landesarchivgesetz)
- und alle anderen (nach § 3 Landesarchivgesetz i.V.m. der Landesarchiv-Benutzungsverordnung) – der Regelfall

Benutzung durch die abliefernde Stelle

§ 13 Benutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, das von ihr selbst abgelieferte Archivgut jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; die Bestimmungen dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Archivgut handelt, das vor der Ablieferung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften hätte gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Archivgut, das vom Rechts- oder Funktionsvorgänger oder von der nachgeordneten Stelle einer die Benutzung ersuchenden Behörde abgeliefert wurde.

(3) Die Art und Weise der Nutzung nach Absatz 1 wird zwischen der abliefernden Stelle und dem verwahrenden Landesarchiv im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums unverändert zurückgegeben wird.

Benutzung durch Untersuchungsausschüsse

Verfassungspflicht zur Hilfeleistung für den Untersuchungsausschuss verdrängt die archivrechtlichen Benutzungsvoraussetzungen -
Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2012 (6 A 2.11)

Privilegierte Benutzung – auch über Grenzen der Länder des Bundes hinweg

Benutzung durch Betroffene

§ 4 Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene kann Auskunft oder Einsicht verlangen, soweit sich Archivgut auf ihn bezieht und § 3 Abs. 2 nicht entgegensteht. Der Antragsteller hat glaubhaft darzulegen, dass er Betroffener ist, und Angaben zu machen, die das Auffinden des ihn betreffenden Archivguts ohne unangemessenen Aufwand ermöglichen. Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bleiben unberührt.

Benutzung im „Regelfall“ – 1. Teil

- **berechtigtes Interesse (kein Jedermanns-Recht)**
- **Einschränkungen nach § 3 Abs. 2 LArchG**
- **Fristen: § 3 Abs. 3 LArchG**
 - **Sachakten: 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen**
 - **personenbezogene Unterlagen: 1.) 10 Jahre nach Tod, 2.) 100 Jahre nach Geburt, 3.) 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen**
 - **aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten: 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen**
 - **Verlängerung der Fristen: höchstens 20 Jahre**

विद्यया मित्रं
वै (२)

Benutzung im „Regelfall“ – 2. Teil

- **Verkürzung der Sperrfristen (§ 3 Abs. 4 LArchG)**
 - **1.) mit Zustimmung**
 - **2.) für den Landtag, seine Organe, Abgeordnete und die Landesregierung**
 - **3.a) für wissenschaftliche Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben, einschließlich der Schaffung der wissenschaftlichen Infrastruktur**
 - **3.b) zur Wahrnehmung berechtigter Belange**
 - **3.a und 3.b nur, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter nicht entgegenstehen**
- **unverkürzbare Sperrfristen**



Wir beraten Sie gerne:

Dr. Daniel Heimes

**Referent der Ressorts Justiz und Verbraucherschutz sowie Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft, Weinbau und Ernährung**

Tel. 0261-9129 130

d.heimes@landeshauptarchiv.de